



Satzung

Cani dell'OASI ARGO Calabria e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Cani dell'OASI ARGO Calabria e.V.
- (2) Er hat den Sitz in 74239 Hardthausen am Kocher, seine Tätigkeit erstreckt sich über Grenzen Baden-Württembergs und Deutschlands hinaus.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung der italienischen, gemeinnützigen Tierschutzorganisation „Associazione Adozione ARGO“ in Ciro Marina / Kalabrien mittels Sammlungen von Geld-, Sach- und Futterspenden.
 - Unterstützung von Tierschutzorganisationen, -vereinen und Privatpersonen, die den Tierschutz fördern und aktiven Tierschutz leisten, in Deutschland und in den EU-Ländern, soweit diese als Hilfspersonen gem. § 57 Abs. 1 S. 2 AO tätig werden.
 - finanzielle Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung der aufgegriffenen Tiere, Kastrationen / Sterilisationen sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen und deren Verpflegung.
 - Gewinnung von Fördermitgliedern, Patenschaften und Sponsoren für materielle, persönliche oder finanzielle Leistungen.
 - die Kooperation mit in- und ausländischen Tierschützern, Tierschutzorganisationen, Tierschutzvereinen und Tierheimen zur Erfüllung seiner Aufgaben.
 - das Wohlergehen der Tiere zu fördern und zum Wohle der Tiere zu beraten und zu informieren.
 - die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen.



- Der Verein arbeitet überregional im In- und Ausland. Dem Satzungszweck entsprechend kann der Verein auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese mit diesen Mitteln Maßnahmen des Vereins gemäß des § 2 dieser Satzung fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unbenommen sind Erstattungen nachgewiesener Kosten, die einem Mitglied bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, sofern sie vom Vorstand genehmigt wurden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden, die seine Ziele unterstützt. Minderjährige benötigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

– ordentliche Mitglieder

– Fördermitglieder

(3) Juristische Personen, Vereine, Gesellschaften können Fördermitglieder des Vereins werden.

(4) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

(5) Für das Erlangen der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.

(6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

(7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.



(8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

(9) Der Wechsel von der aktiven Mitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft oder umgekehrt ist im laufenden Jahr auf Antrag beim 1. Vorstand möglich. Der Wechsel wird nach Bestätigung durch den Vorstand zum Monatswechsel durchgeführt. Im laufenden Jahr findet keine Anpassung des Beitrags statt. Der neue Beitrag wird im Folgejahr entsprechend der Beitragsordnung angepasst.

§ 5 Fördernde Mitgliedschaft

- 1) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch materielle oder finanzielle Zuwendungen.
- 2) Sie können an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilnehmen.
- 3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht. Die Fördermitgliedschaft kann wie die ordentliche Mitgliedschaft gekündigt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Der Beitrag ist in Geld zu entrichten und wird in Form eines Jahresbeitrages erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung



§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

In Vorstandspositionen können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, die Vorstandsposition durch ein geeignetes ordentliches Mitglied des Vereins, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung,
- Erstellen der Jahresberichte gemäß Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das



Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Entscheidung des Vorstands oder auf Verlangen auch in Textform (Post oder E-Mail) gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Beschlüsse in Textform werden als beschlussfähig anerkannt, sobald mindestens 50% der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(4) In der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht und vom Kassenwart ein Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden.



§ 11 Patenschaften

(1) Natürliche oder juristische Personen haben die Möglichkeit Patenschaften für Tiere, die sich in der Obhut des Vereins befinden, zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das/die jeweilige/n Tier/e ohne dauerhafte oder rechtliche Verpflichtung übernommen.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

§ 14 Haftung

(1) Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf das Vereinsvermögen.

(2) Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit